

Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 98 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Unter Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern sind alle Gebäude der Gemeinde Südharz zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen und der Bevölkerung zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Festplätze sind öffentlich zugängliche Plätze oder Wiesen, welche für verschiedenartige Nutzungen unter freiem Himmel der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 2 Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze

(1) Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Südharz. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Südharz sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.

(2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze gewerblich genutzt werden.

§ 3 Nutzer

Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können genutzt werden von:

- a) Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Südharz
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) allen Vereinen und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abgeschlossen haben,
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotsspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und deren Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- e) sonstigen privaten Personen.

§ 4 Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleich bleibenden Rhythmus statt.
- (3) Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5 Zulassung und Umfang zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt in Absprache mit dem Verwaltungsamt.
Je nach Art und Häufigkeit der Nutzung wird ein entsprechendes monatliches Nutzungsentgelt für jede einzelne Nutzergruppe festgelegt.
- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen.
Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben.
Der Einzelvertrag ist der Verwaltung rechtzeitig vor dem Tag der Nutzung zu übergeben.
- (3) Die Vorbereitungszeit beginnt in der Regel ab dem Vortag 15.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden. Die Nachbereitungszeit endet in der Regel um 12.00 Uhr am Tag nach der eigentlichen Nutzung.
Es können bezüglich der Vor- und Nachbereitungszeiten gesonderte Absprachen mit der jeweiligen Vergabestelle getroffen werden.
- (4) Der Bürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe der Räumlichkeit besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen Dritter.
Diese sind vom Nutzer in eigener Verantwortung und auf dessen Kosten einzuholen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt der Vergabestelle (Verwaltungsamt/ Ortsbürgermeister/ beauftragter Verantwortlicher).

Die Jugendklubs obliegen in der Verantwortung den Ortsbürgermeistern.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Gebührenpflicht sind Veranstaltungen der Gemeinde Südharz und ihrer Einrichtungen.
- (2) Eingetragene, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Südharz dürfen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Jahreshauptversammlung gebührenfrei nutzen.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu erteilen, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien, soweit diese für den Erhalt der Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshäuser/Festplätze bzw. für die Pflege und Reinigung besondere Leistungen übernehmen, welche sich entlastend auf die Bewirtschaftungskosten auswirken.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Südharz erhebt für die Benutzung aller Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze Gebühren gemäß der geltenden und als Anlage 1 beigefügten Übersicht für die Beteiligung an den Betriebskosten. Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Einzelveranstaltungen richtet sich nach der Größe der zu nutzenden Räumlichkeiten.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Der Einzelvertrag wird nur wirksam, wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühr vorweg bezahlt. Davon ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.

§ 11 Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 12 Pflichten der Nutzer

- (1) Sowohl bei der gebührenpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet bzw. kann von der Gemeinde ein Reinigungsunternehmen zur Behebung der Mängel beauftragt werden. Die dafür entstehenden Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Der Nutzer hat eine für das jeweilige Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshaus geltende Hausordnung zu beachten und einzuhalten.
- (3) Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier etc.) sind vom Nutzer entsprechend Verbrauch zu ersetzen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeindeverwaltung Südharz ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung entstehen. Verschulden Dritter, wie etwa durch Gäste, Mitglieder von Vereinen u.d.g. wird als eigenes Verschulden angerechnet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, durch den Nutzer entstandene Sachschäden, die nicht behoben wurden, auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder Missachtung der Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde das Nutzungsrecht sofort entziehen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, *den. 12. 12. 2014*


Ralf Rettig
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen

	Vereine mit Sitz in der Gemeinde Südharz für Veranstaltungen mit Eintritt		Fremdnutzer und gewerbliche Nutzung		Bemerkung	Bezeichnung, Anschrift
	natürliche Personen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Südharz	Eintritt	Nutzung			
Dittichenrode	75,00 €	100,00 €	150,00 €			Wanderstützpunkt, Dorfstraße 36
Breitungen	50,00 €	75,00 €	100,00 €			Alte Schule, Breitunger Oberdorf 19
Wickerode	150,00 €	200,00 €	250,00 €		Saal	Freizeitzentrum, Auf der Hütte 5
Kleinleinungen	30,00 €	50,00 €	75,00 €		Feuerwehrraum	Saal Kleinleinungen, Am Ring 1
Hainrode	100,00 €	150,00 €	200,00 €		Saal	Dorfgemeinschaftshaus, Hainröder Hauptstraße 44 A
Dietersdorf	60,00 €	85,00 €	120,00 €		ehemalige Gaststätte	
	100,00 €	150,00 €	200,00 €		Saal	Bürgerhaus, Vordere Dorfstraße 16
	60,00 €	85,00 €	120,00 €		Thekenraum	
Hayn	150,00 €	200,00 €	250,00 €		Saal	Kulturzentrum, Roßlaer Straße 15
	50,00 €	75,00 €	100,00 €		ehemalige Gaststätte	
Breitenstein	100,00 €	150,00 €	200,00 €			Mehrzweckgebäude, Am Schützenplatz
Schwenda	100,00 €	150,00 €	200,00 €			Haus des Gastes, Alte Hauptstraße 27
	150,00 €	200,00 €	250,00 €		Saal	
Ufrungen	75,00 €	100,00 €	150,00 €		Kaffeestube	Heerstall, Heerstall 2a

Festplätze - Wasser und Energie nach Verbrauch

Gemeinderäume - private Feier (Einzelveranstaltung) 30,00 €

- Nutzung durch Gruppen/Vereine

bis zu 2mal im Monat

15,00 € pro Monat und Nutzergruppe

bis zu 4mal im Monat

25,00 € pro Monat und Nutzergruppe

ab 5 mal im Monat

37,50 € pro Monat und Nutzergruppe

Bei mehrtägigen Großveranstaltungen, die durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine veranstaltet werden (z.B. Dorf-/ Sommerfest, Kirmes u.ä.), ist die Nutzungsgebühr vor Beginn der Veranstaltung auf Antrag gesondert festzulegen.

Bei vereinzelter Nutzung der o.g. Festsäle durch die Vereine in Vorbereitung auf Veranstaltungen (z.B. Generalprobe) wird pro Nutzungsstunde eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Jugendklubs in der Gemeinde Südharz (Breitungen, Wickerode, Hainrode, Dietersdorf, Hayn, Schwenda) wird in Absprache mit den Ortsbürgermeistern je nach Häufigkeit und Dauer der Nutzung ein Anteil an den Betriebskosten festgelegt.